

Drucksache - Nr.

104/15

Beschluss		
Nr.	vom	
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt		

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg Bearbeitet von: Müller, Alex

Tel. Nr.: 9276-233

Datum: 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

1. Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	20.07.2015	öffentlich
2. Gemeinderat	12.10.2015	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Offenburg (Friedhofsgebührenordnung) gemäß Anlage 10 zuzustimmen.
- 2. Zur Finanzierung der Unterhaltung der Kulturdenkmale und der erhaltenswerten Gräber auf dem Waldbachfriedhof werden im städtischen Haushalt jährlich folgende Budgets bereitgestellt:
 - a) 15.000 EUR für die Grünpflege
 - b) 10.000 EUR für Sanierungen und Denkmalpflege.
- 3. Die Friedhofsverwaltung zum 01.01.2016 um 0,3 Stellen auf 2,5 Personalstellen aufzustocken.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Sachverhalt/Begründung:

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat die Grabangebote und die derzeitig geltenden Friedhofsgebühren im Wesentlichen im Mai 2011 beschlossen. Einige kleinere Anpassungen der Friedhofssatzung und Ergänzungen der Friedhofsgebührensatzung wurden im Juli 2013 beschlossen.

Im März 2015 hat die Verwaltung dem Technischen Ausschuss einen umfangreichen Friedhofsbericht vorgelegt. Dieser Bericht wurde zustimmend zur Kenntnis genommen und die Verwaltung wurde beauftragt, die Kosten und die Ertragssituation zu überprüfen und ggf. eine neue Gebührenkalkulation, im Hinblick auf die zu tätigenden Investitionen, vorzulegen. Die Friedhofsgebührensatzung wurde auf der Basis der in den Jahren 2011 und 2015 verabschiedeten bestätigten Ziele und Leitsätze für das Friedhofsangebot und den Kundenservice überarbeitet.

II. Verfahren

Vor einer Änderung der Friedhofsgebühren und der entsprechenden Friedhofssatzung ist folgender Beratungsumfang und Zeitplan vorgesehen:

- Versand der Sitzungsunterlagen an die Mitglieder des Technischen Ausschusses und an die Ortsverwaltungen ab 09.07.2015
- Vorberatung in den Ortschaftsrats-Sitzungen ab 09.07.2015
- Vorberatung im Technischen Ausschuss am 20.07.2015
- Ergänzende Stellungnahme / Information zu den Beratungen in den Ortschaftsrats-Sitzungen (nur bei Bedarf) im TA am 05.10.2015
- Beschlussfassung im Gemeinderat am 12.10.2015
- Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung mit entsprechendem Gebührenverzeichnis zum 01.11.2015.

Neben der Anpassung der Gebührenhöhe wurde 2011 auch eine neue Struktur der Gebührenordnung durch den Gemeinderat beschlossen. Eine wichtige Änderung war seinerzeit die Aufteilung der Grundgebühr. Diese Struktur hat sich in den letzten vier Jahren grundsätzlich bewährt. Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Bedingungen sind kleinere Anpassungen notwendig.

In den letzten Jahren waren noch einmal deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Die Kosten für Personal, Material- und Fremdleistungen sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung gestiegen.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

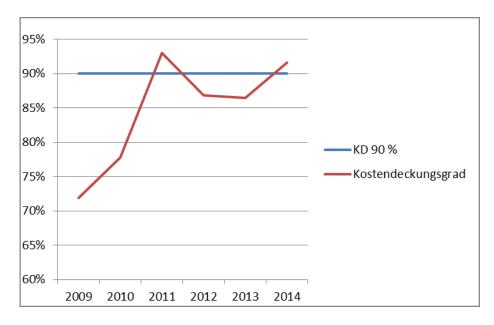
Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Trotz der Beschränkung auf die notwendigen Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen führte dies zu Kostensteigerungen.

2007 bis 2009 lag der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei 67 %. Der Gemeinderat hat 2011 eine Kostendeckung von 90 % vorgegebenen. Trotz deutlicher Kostensteigerungen konnten die Betriebsergebnisse der letzten Jahre positiv gestaltet werden. Die vorgegebene Kostendeckung von 90 % konnte nahezu (89,5 %) erreicht werden.



Die Gründe für die besseren Betriebsergebnisse sind neben der Gebührenanpassung durch die laufenden Optimierungen im Betriebsablauf, in der Verbesserung der Service- und Beratungsqualität und in den zwischenzeitlich steigenden Bestattungsfällen zu sehen. Letzteres ist auf das breitgefächerte und ansprechende Grabangebot zurückzuführen, das die letzten Jahre stetig kundenorientiert ausgebaut wurde (siehe Anlage 1 und 2).

III. Gebührenkalkulation

III.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gebührenfähigen Kosten sind in § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) definiert. Danach sollen durch die Benutzungsgebühren alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Dazu gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Grundsätzlich gilt das Kostendeckungsgebot, d. h. 100 % der gebührenfähigen Kosten sollen auch durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn die Gebührensätze im Hinblick auf die hierfür erlangte Leistung nicht mehr vertretbar und zumutbar sind (Äquivalenzprinzip). Der Gemeinderat kann allerdings auch einen niedrigeren Kostendeckungsgrad beschließen. Das sich daraus ergebende Defizit ist dann durch allgemeine Steuermittel auszugleichen.

Ferner kann die Gebührenhöhe auch als Steuerungsinstrument eingesetzt werden, um den Gesamtdeckungsgrad der Einrichtung zu erhalten.

Das gebührenrelevante kalkulatorische Ergebnis weicht generell vom handelsrechtlichen Ergebnis, so wie es im Jahresabschluss der TBO ausgewiesen wird, in mehreren Punkten ab. Bei der Gebührenkalkulation sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen.

Betriebsfremde Aufwendungen und Erträge, die nicht in direktem Zusammenhang zur gebührenpflichtigen Leistungserstellung stehen, müssen abgezogen werden.

Des Weiteren wurden die Kosten für die Pflege der öffentlichen Grünflächen auf Friedhöfen nicht berücksichtigt. Ausgangspunkt zur Bestimmung des öffentlichen Grünanteils ist das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, d. h. die Friedhofsnutzer dürfen nicht mit Kosten belastet werden, die nicht in Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Leistung stehen. Um die Pflegekosten für das öffentliche Grün zu ermitteln, wurde bereits im Jahr 2010 ein konkreter Leistungskatalog erstellt, mit TBO-Preisen bewertet und fortgeschrieben. Von rund 20 Hektar Friedhofsfläche sind 2,3 Hektar für öffentliches Grün angerechnet worden. Dies entspricht rund 12 %. Aktuell liegen die Kosten des öffentlichen Grüns bei 105 TEUR, die nicht in die Gebührenkalkulation eingerechnet wurden.

III.2 Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Friedhofsgebühren in Offenburg wurde der Zeitraum 2012 bis 2014 zugrunde gelegt.

Als Grundlage der Gebührenkalkulation der nächsten Jahre wurden die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten, die Gebührenerlöse und die Fallzahlen der Jahre 2012 bis 2014 angenommen (siehe Anlage 3). Gleichzeitig wurde bei der Kalkulation für 2015 und 2016 eine Kostenerhöhung von jeweils 2 % p. a. eingeplant.

Unter diesen Rahmenbedingungen wird in den nächsten beiden Jahren ein Kostendeckungsgrad von 90 % beim derzeitigen Qualitätsstandard erreicht.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Um den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen und Anforderungen gerecht zu werden, sollen weitere Leistungen neu in die Satzung aufgenommen und vorhandene Gebührentatbestände angepasst werden.

III.3 Entwicklung der einzelnen Gebühren

Die Zusammenfassung korrespondiert mit der Übersicht Gebührenverzeichnis alt / neu in Anlage 4 dieser Drucksache.

1. Annahmegebühr

Diese Gebühr deckt die fixen Kosten für die Friedhofseinrichtungen ab, die in Zusammenhang mit der Annahme einer Leiche und Nutzung der Aufbahrungsräume entstehen. Darin enthalten sind insbesondere:

- die Annahme von Sterbefällen
- die Begleitung der Angehörigen in die Leichenhalle zum Abschiednehmen
- anteilige Verwaltungskosten in diesen Kosten ist der anteilige Personalaufwand enthalten
- Aufbewahrung von Leichen in diesem Teil der Grundgebühr sind anteilige Kosten für die Leichenhalle einschließlich der Kühlzellen einkalkuliert. Leichenhallen befinden sich auf dem Weingartenfriedhof sowie in den Ortsteilen Elgersweier und Zunsweier.
- Gebäude und Anlagen (Abschreibungen, Verzinsung, Unterhaltung)
- Energiekosten (Wasser / Abwasser, Strom und Gas).

Eine Gebührenerhöhung soll erfolgen, wenn die Aufbahrungsräume renoviert sind und ein kleiner Trauerfeierraum für Urnenbestattungen zur Verfügung steht.

- 1.1 Annahmegebühr bei Nutzung der Leichenhalle und bei Bestattung Es wird keine Veränderung der derzeitigen Gebühr von 219,00 EUR vorgeschlagen.
- 1.2 Annahmegebühr bei Urnenanlieferung und Beisetzung Es wird keine Veränderung der derzeitigen Gebühr von 90,00 EUR vorgeschlagen.
- 1.3 Annahmegebühr bei Leichenanlieferung und Beisetzung **NEU**: Wird der Sarg / Leichnam direkt zur Trauerfeier angeliefert, soll ein weiterer Gebührentatbestand eingerichtet werden. Die Aufbahrung des

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Verstorbenen findet in der Regel entweder im Krankenhaus oder bei einem Bestattungsinstitut statt. Die Gebühr soll den Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Unterlagen im Zuge der Leichenanlieferung sowie Aufbahrung bis zur Trauerfeier decken. Diese Kosten wurden bisher nicht in Rechnung gestellt.

Es wird eine Gebühr von 150,00 EUR vorgeschlagen.

- 1.4 Annahmegebühr bei Nutzung der Leichenhalle, aber keine Bestattung Es wird keine Veränderung der derzeitigen Gebühr von 183,00 EUR vorgeschlagen.
- 1.5 Zuschlag bei Annahme außerhalb der Öffnungszeiten Es wird keine Veränderung der derzeitigen Gebühr von 59,00 EUR vorgeschlagen.
- 2. Nutzung der Aussegnungshalle / Friedhofskapelle

Eine Erhöhung der Gebühr für die Nutzung der Trauerfeierhallen hätte aus Sicht der Verwaltung eher negative Auswirkungen auf den Gesamtkostendeckungsgrad. Es würden vermutlich vermehrt kirchliche bzw. kostenlose Einrichtungen in Anspruch genommen. Die Gebühr beträgt 251,00 EUR.

3. Orgelnutzung

Es wird keine Veränderung der derzeitigen Gebühr von 13,00 EUR vorgeschlagen.

- 4. Grab öffnen und schließen
 - 4.1 Grab für eine Erdbestattung vorbereiten

Die bisherige Gebühr für das Öffnen und Schließen ist bei Weitem nicht kostendeckend. Der Grabaushub erfolgt durch zwei Mitarbeiter unter Einsatz eines Friedhofsbaggers und eines Schmalspurfahrzeugs für den Transport des Aushubs. Auf den Ortsteilfriedhöfen kommen neben den reinen Arbeitszeiten teilweise lange Fahrwege hinzu.

Hier wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 324,00 EUR um 20 % auf 389,00 EUR **anzupassen**.

4.2 Grab per Handaushub für eine Erdbestattung vorbereiten Handaushub kommt praktisch nicht mehr vor. Es wird vorgeschlagen, in Einzelfällen nach Aufwand abzurechnen.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

4.3 Ausschlagen des Erdgrabs

Die bisherige Gebühr für das Ausschlagen ist nicht kostendeckend. Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 32,00 EUR um ca. 5 % auf 34,00 EUR **anzupassen**.

- 4.4 Grab richten für Urnenbeisetzungen und Totgeburten ohne Beisetzung Die bisherige Gebühr für das Ausschlagen ist nicht kostendeckend. Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 56,00 EUR um ca. 25 % auf 70,00 EUR anzupassen.
- 4.5 Urnenbeisetzung einschließlich der erforderlichen Begleitarbeiten NEU: Zukünftig sollen die Leistungen für das Öffnen und Schließen eines Grabs, für Grabdekoration, für die Nutzung des Trauerfeierraums sowie für die Begleitung durch einen Bestattungsordner in einer Gebühr zusammengefasst werden. Da die "reinen" Beisetzungen auch "Gang zum Grab" genannt aus Pietätsgründen künftig von der Kapelle oder in einem eigens dafür hergestellten kleinen Trauerfeierraum beginnen, soll auch für diese Nutzung ein Beitrag erhoben werden, der in die Gesamtleistung mit einfließen soll:

Pos. 4.4	Grab für Urnenbeisetzungen vorbereiten	70 EUR
Pos. 6.2	Leichenträger und Ordner (Bestattungsordner)	48 EUR
Pos. NN	Nutzung Trauerfeierraum pauschal	30 EUR
Pos. 4.5	Urnenbeisetzungen einschl. Bestattungsordner	148 EUR

Steht kein Trauerfeierraum zur Verfügung, wie dies teilweise in den Ortsteilen der Fall ist, bleibt es bei der bisherigen einzelfallbezogenen Abrechnung.

Die Herstellung eines kleinen Trauerfeierraums auf dem Weingartenfriedhof soll umgesetzt werden, sobald die Umbauarbeiten der neuen Kühlräume abgeschlossen sind. Es wird von ca. 320 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

5. Liefern und Herstellen der Grabeinfassung

5.1 Für Einzel- und Etagengräber

Die Kosten für die Grabumrandung setzen sich aus Material- und Personalkosten zusammen. Die Gebührenanpassung ist aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen im Natursteinsektor notwendig. Die Angleichung der verschiedenen Ausbaustandards auf den Friedhöfen führt in diesem Fall ebenfalls zu einer Kostensteigerung. Die Kosten beruhen auf einer Mischkalkulation bei der Umrandungsart, wobei unterschiedliche Grabeinfassungslängen berücksichtigt wurden.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 237,00 EUR um ca. 40 % auf 332,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 60 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

5.2 Für Doppelgräber

Die Ausführungen unter Position 5.1 treffen hier ebenfalls zu. Lediglich die Abmessungen der Grabeinfassung sind bei Doppelgräbern größer. Dies spiegelt sich auch in den Kosten wieder.

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 279,00 EUR um ca. 40 % auf 390,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 10 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

5.3 Für Urnengräber

Die Ausführungen bei Position 5.1 und 5.2 treffen hier analog zu. Die Nachkalkulation hat gezeigt, dass bei den Urnengräbern die Diskrepanz von Aufwand und Ertrag größer ist.

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 146,00 EUR um ca. 60 % auf 234,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 100 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

6. Leichenträger und Ordner

- 6.1 Bei Erdbestattungen (i. d. R. drei Personen je Beisetzung) Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr von 45,00 EUR um rd. 6 % auf 48,00 EUR anzupassen. Im Durchschnitt sind die Mitarbeiter ca. 90 Minuten im Einsatz. Es wird von ca. 630 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.
- 6.2 Bei Urnenbestattungen (i. d. R. eine Person je Beisetzung) Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr von 45,00 EUR um rd. 6 % auf 48,00 EUR anzupassen. Im Durchschnitt sind die Mitarbeiter ca. 90 Minuten im Einsatz. Es wird von ca. 300 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

7. Grab- und Friedhofsnutzungsgebühren für Reihengräber

Bei den Grabnutzungsgebühren (Grabnutzungsrechten) handelt es sich um eine Gebühr, deren Gegenleistung in der langjährigen Nutzung einer Grabstelle besteht. Die Kosten für die Nutzung werden über die gesamte Nutzungsdauer bei Belegung erhoben.

7.1 Reihengrab

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 750,00 EUR um rd. 5 % auf 790,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 16 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

Drucksache - Nr.

104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

7.2 Rasenreihengrab

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 750,00 EUR um rd. 5 % auf 790,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 40 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

7.3 Pflegekosten zum Rasenreihengrab

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 320,00 EUR um rd. 25 % auf 400,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 40 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

7.4 Urnenreihengrab

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 650,00 EUR um rd. 5 % auf 680,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 30 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

7.5 Urnenrasenreihengrab

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 650,00 EUR um rd. 20 % auf 780,00 EUR **anzupassen**. In der Anpassung wird der Investitionskostenanteil für die aufwendige Gestaltung als "Urnenkreisel" (kreisförmig angelegt) nun anteilig berücksichtigt. Es wird von ca. 40 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

7.6 Pflegekosten zum Urnenrasenreihengrab

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 160,00 EUR um rd. 25 % auf 200,00 EUR **anzupassen**. Die Nachkalkulation hat ergeben, dass die Kosten deutlich höher sind wie bisher prognostiziert. Es wird von ca. 40 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

7.7 Urnenbaumbestattung

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 980,00 EUR um rd. 5 % auf 1.030,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 10 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

7.8 Pflegekosten zur Urnenbaumbestattung

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 220,00 EUR um rd. 25 % auf 275,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 10 Nutzungen pro Jahr ausgegangen. Die Nachkalkulation hat ergeben, dass die tatsächlichen Pflegekosten höher als bisher geplant ausfallen.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

8. Grab- und Friedhofsnutzungsgebühren für Kaufgräber

8.1 Einzelkaufgrab für 1 Bestattung

Es soll preislich interessant gehalten werden, um die Wiederbelegung von bereits belegten und zwischenzeitlich abgeräumten Grabfeldern zu forcieren sowie langfristig neuem Grabflächenverbrauch vorzubeugen. Dies ist zugleich ein adäquates Instrument der Friedhofsentwicklungs- und Belegungsplanung. Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 1.200,00 EUR beizubehalten. Es wird von ca. 25 Nutzungen pro Jahr ausgegangen. Die Gebühr für die Verlängerung von 60,00 EUR pro Jahr soll ebenfalls beibehalten werden.

8.2 Etagenkaufgrab für 2 Bestattungen

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 1.660,00 EUR um +5 % auf 1.740,00 EUR anzupassen, da der notwendige Aufwand regelmäßig zu Mehrkosten bei tiefliegenden Gräbern führt. Es wird von ca. 55 Nutzungen pro Jahr ausgegangen. Die Gebühr für die Verlängerung von 83,00 EUR steigt somit auf 87,00 EUR pro Jahr.

8.3 Doppelkaufgrab für 2 Bestattungen

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 1.820,00 EUR beizubehalten. Es wird von ca. 10 Nutzungen pro Jahr ausgegangen. Die Gebühr für die Verlängerung von 91,00 EUR pro Jahr soll ebenfalls beibehalten werden.

8.4 Etagenkaufgrab für mindestens 2 bis 4 Bestattungen

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 2.380,00 EUR beizubehalten. Es wird von ca. 5 Nutzungen pro Jahr ausgegangen. Die Gebühr für die Verlängerung von 119,00 EUR pro Jahr soll ebenfalls beibehalten werden.

8.5 Urnenkaufgrab für 2 bis 4 Urnen

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 1.600,00 EUR um 5 % auf 1.680,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 90 Nutzungen pro Jahr ausgegangen. Die Gebühr für die Verlängerung steigt somit von 80,00 EUR auf 84,00 EUR pro Jahr.

8.6 Einzelurnenkaufgrab in Gemeinschaftsanlagen

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 1.000,00 EUR beizubehalten. Es wird von ca. 5 Nutzungen pro Jahr ausgegangen. Die Gebühr für die Verlängerung von 50,00 EUR pro Jahr soll ebenfalls beibehalten werden.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

8.7 Familienbaum für bis zu 12 Urnenbestattungen

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 4.000,00 EUR für die Kategorie I, 5.000,00 EUR für die Kategorie II und 6.000,00 EUR für die Kategorie III beizubehalten. Es wird von ca. 1 - 2 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

8.8 Urnenkaufgrab Familien / Partnerbaum

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 1.840,00 EUR um 5 % auf 1.940,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 7 Nutzungen pro Jahr ausgegangen. Die Gebühr für die Verlängerung steigt somit von 92,00 EUR auf 97,00 EUR pro Jahr.

8.9 Pflegekosten

Es wird vorgeschlagen, die derzeitigen Pflegekosten in Höhe von 680,00 EUR um 25 % auf 850,00 EUR **anzupassen**. Es wird von ca. 7 Nutzungen pro Jahr ausgegangen. Die Jahresgebühr für die Pflege steigt somit von 34,00 EUR auf 42,50 EUR.

8.10 Familienbaum als Jungbaum

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Individualregelung beizubehalten. Es wird von ca. 2 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

- 8.11 Verlängerung der Nutzungszeiten bei Baumbestattungen
 Die Verlängerungsgebühr berechnet sich analog zum jeweiligen Grundpreis
 bezogen auf ein Jahr. Diese Position wird zu einem späteren Zeitpunkt zur
 Anwendung kommen, da das Angebot an Baumbestattungen erst seit wenigen
 Jahren besteht.
- 9. Zustimmung zur Errichtung / Änderung von Grabmalen oder Grabausstattungen

Diese Gebühren in Höhe von 81,00 EUR werden bei Grabmalerrichtung erhoben und decken auch den Verwaltungsaufwand bei Beanstandungen ab. Hier ist keine Anpassung erforderlich, da dies zum 01.08.2013 neu geregelt wurde.

9.1 Standsicherheitsprüfungen je zu prüfendes Grabelement und Jahr Diese Gebühren in Höhe von 3,00 EUR werden bei Grabmalerrichtung erhoben und decken auch den Verwaltungsaufwand bei Beanstandungen ab. Hier ist keine Anpassung erforderlich, da dies zum 01.08.2013 neu geregelt wurde.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

10. Umbettungen

10.1 Bei Erdbestattungen

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 1.337,00 EUR beizubehalten. Die Gebühr ist kostendeckend. Es wird von einer Nutzung pro Jahr ausgegangen.

10.2 Bei Urnenbestattungen

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 446,00 EUR beizubehalten. Die Gebühr ist kostendeckend. Es wird von 2 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

11. Grababräumungen

- 11.1 Einzel- und Doppelgräber mit Grabstein ohne Einfassungen Bedingt durch den gestiegenen Aufwand für Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten soll hier die Gebühr angepasst werden. Seit Grababräumungen auch in den Ortsteilen angeboten werden, wird dieses Angebot zunehmend besser genutzt. Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 249,00 EUR um rd. 5 % auf 260,00 EUR anzupassen. Es wird von ca. 130 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.
- 11.2 Einzel- und Doppelgräber mit Grabstein mit Einfassungen NEU: Bedingt durch den erhöhten Aufwand für Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten soll hier eine neue Gebühr eingeführt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, für diese Leistungen eine Gebühr in Höhe von 370,00 EUR einzuführen. Es wird von ca. 10 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

11.3 Einzel- und Urnengräber ohne Grabstein

Bedingt durch den gestiegenen Aufwand für Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten soll hier die Gebühr angepasst werden. Dieses Angebot wird zunehmend besser genutzt, seit Grababräumungen auch in den Ortsteilen angeboten werden Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 125,00 EUR um rd. 5 % auf 130,00 EUR anzupassen. Es wird von ca. 25 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

12. Nutzungen des Sonderraums

Dieser Raum hat zwei Funktionen: Er dient staatsanwaltlich / polizeilich angeordneten Untersuchungen von Sterbefällen und muss im hoheitlichen Sinne -unabhängig von der Anzahl der Nutzungen - vorgehalten werden. Er ist außerdem so eingerichtet worden, dass er religiösen Anforderungen (z. B. islamischen Waschungen) gerecht wird. Der Reinigungs- und

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Desinfektionsaufwand ist dabei eingerechnet. Bei rituellen Waschungen ist die Anwesenheit eines Mitarbeiters während der Waschung notwendig und einkalkuliert. Es wird vorgeschlagen, diese Gebühr in Höhe von 241,00 EUR nicht zu erhöhen.

- 13. Bestattung von Totgeburten Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 59,00 EUR um 5 % auf 62,00 EUR zu erhöhen. Es wird von 3 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.
- 14. Pflegeverlängerung erhaltenswerter Gräber auf dem Waldbachfriedhof Diese Gebühr gibt es bereits seit 1992. Sie gilt nur für Gräber auf dem Waldbachfriedhof, deren Erhalt im Interesse der Stadt Offenburg liegt. Der Waldbachfriedhof ist vom Landesdenkmalamt als erhaltenswertes Ganzes festgestellt worden. Der Grabnutzer kann das Grab für 5 Jahre ohne Bestattung weiterpflegen. Diese Erlaubnis kann nur im Fünfjahresturnus erteilt werden. Durch Abschluss einer Pflegeverlängerung wird dem Grabnutzungsberechtigten zukünftig die Möglichkeit einer Zu-Bestattung eröffnet. Dieser Anspruch ist nur gegeben, falls vorher die technische Möglichkeit durch die Friedhofsverwaltung geprüft und bestätigt wurde.

Bei dem Betrag handelt es sich um eine symbolische Gebühr, die erhoben wird, um einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf zu gewährleisten. Der Anspruch auf Bestattung wird dadurch aktenkundig. Das Angebot wird äußerst selten angenommen. Die Gräber werden zwischenzeitlich überwiegend zurückgegeben. Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebührenhöhe von 125,00 EUR für fünf Jahre beizubehalten. Es wird von 4 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.

- Namensschild für Urnenrasenreihengräber Die Preisanpassung ist aufgrund gestiegener Materialpreise notwendig. Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Gebühr in Höhe von 87,00 EUR um rd. 10 % auf 96,00 EUR anzupassen. Es wird von ca. 35 Nutzungen pro Jahr ausgegangen.
- 16. Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf Friedhöfen für drei Jahre -Keine Anpassung erforderlich, da dies zum 01.08.2013 neu geregelt wurde. Die Gebühr beträgt derzeit 80,00 EUR.
- Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf Friedhöfen Einzelgenehmigung -Keine Anpassung erforderlich, da dies zum 01.08.2013 neu geregelt wurde. Derzeit werden 30,00 EUR je Genehmigung erhoben.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

IV. Kostenentwicklung – Interkommunaler Vergleich

IV.1 Entwicklung der Bestattungskosten

In der Übersicht (Anlage 5) werden die Gebührenanpassungen mit den jeweiligen Gesamtleistungen dargestellt. Es sind die 12 häufigsten Bestattungsarten. Beispielhaft werden die einzelnen Gebühren nach der Regelleistung dargestellt. Dies umfasst die Leistungen für:

- · die Annahmegebühr mit Aufbahrung
- die Benutzung der Friedhofskapelle und Gestellung von Bestattungsordner
- das Öffnen und Schließen der Grabstätte
- · die Grabgebühr
- das Ausschlagen des Grabes
- die Orgelbenutzung
- die Grabeinfassung
- die Pflegekosten bei Rasengräbern und Baumbestattungen

Die Erhöhungen bewegen sich in einer Spanne von 5 bis 13 Prozent (siehe Anlage 5). Die Aufschlüsselung der Einzelpositionen ist in der Anlage 6 dargestellt. Die Gebührenpositionen, bei den die Leistungserbringung noch weit in der Zukunft erfolgt (z. B. Rasenpflege bei Rasengräbern), wurden stärker angehoben, um die Preissteigerung ausgleichen zu können. Die Gebühren für Erdgräber wurden tendenziell beibehalten, um die Wahl einer Bestattungsform nicht nur von finanziellen Aspekten zu dominieren.

Bei der Nutzung der Leichenhalle wurde auf eine Gebührenanpassung verzichtet, da mittlerweile auch private Dritte diese Leistung anbieten. Eine Kostendeckung kann in dieser Position nicht erreicht werden.

Insgesamt konnte durch eine gute Beratung eine hohe Servicequalität gewährleistet werden. Dies bedeutet jedoch einen höheren Zeit- und damit Personalbedarf. Durch die Entscheidung des Gemeinedrats, auch Bestattungen für Nicht-Offenburger zu ermöglichen sowie durch das breit gefächerte Angebot und die Serviceleistung konnten die Bestattungszahlen erhöht werden. Dies sichert einen hohen Kostendeckungsgrad. Bereinigt um Sondereffekte liegt dieser im Mittel der Jahre 2012 - 2014 bei 89,5 Prozent (siehe Anlage 7). Die Sondereffekte sind durch steuerliche Abgrenzungen entstanden.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

IV.2 Überregionaler Vergleich

Der interkommunale Vergleich bezieht sich auf eine Gruppe von 10 Städten in Baden-Württemberg, ähnlicher Größe und Struktur wie Offenburg, die insgesamt einen repräsentativen Querschnitt durch Baden-Württemberg bilden. Der Einfachheit halber wird deshalb künftig vom "Mittelwert Baden-Württemberg (MW BW)" gesprochen (siehe Anlage 8).

Die Vergleichsstädte sind: Bruchsal, Freiburg, Friedrichshafen, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Rastatt, Tuttlingen und Villingen-Schwenningen.

Es wurden exemplarisch die 16 Hauptleistungen miteinander verglichen. Offenburg liegt mit der neuen Gebührenstruktur im Durchschnitt bei 96 % des Mittelwerts der Gebühren dieser 9 Vergleichsstädte und ist somit 4 % günstiger als der Durchschnitt.

Vergleich mit Mitgliedsstädten in Baden-Württemberg

Der Vergleich der Friedhofsgebühren der Stadt Offenburg zu den Gebühren der Mitgliedsstädte im Städtetag Baden-Württemberg - Vergleichsring Städtegruppe B (Städte über 20.000 Einwohner) - bestätigt das Ergebnis. Die Offenburger Gebühren liegen unter dem des Mittelwertes dieser 99 Städte aus Baden-Württemberg. Im gewogenen Durchschnitt liegen diese bei rd. 91 % des Mittelwerts des Städtetages.

V. Nicht gebührenfähiger Aufwand

V.1 Kosten für Kulturdenkmale und erhaltenswerte Gräber

Die Verwaltung erarbeitet zusammen mit dem "Förderkreis Historischer Waldbachfriedhof e.V." ein Konzept zur Erhaltung der Kulturdenkmale (ca. 100) und der erhaltenswerten Grabstätten (ca. 250). Von diesen insgesamt 350 Grabstätten sind noch für 230 Grabstätten die Nutzungsverhältnisse und damit auch die Verantwortung für die Grabpflege zu klären. Für 120 Grabstätten obliegt die Grabpflege den TBO. Für die Grünpflege dieser Gräber müssen im Schnitt rund 100 EUR jährlich aufgewendet werden. Nach Absprache mit den betroffenen Fachbereichen sollte deshalb ein jährliches Budget in Höhe von 15.000 EUR für die Grünpflege der Kulturdenkmale und der erhaltenswerten Gräber bereitgestellt werden.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Für die notwendige Sanierung einzelner Grabmale entstehen weitere Kosten. Die Kosten für diese Generalsanierungen belaufen sich auf ca. 10.000 EUR jährlich. Da diese Maßnahmen eng mit der Denkmalpflege abgestimmt werden müssen, schlägt die Verwaltung vor, den TBO dafür ein Budget von 10.000 EUR pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

Sowohl die Grünpflegekosten als auch die Kosten für die Grabmalsanierungen der Kulturdenkmale und der erhaltenswerten Grabmale sind im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) kein gebührenfähiger Aufwand und dürfen somit nicht auf die übrigen Nutzungsgebühren umgelegt werden.

V.2 Kosten für öffentliches Grün und sonstige Grabstätten

Neben den nicht gebührenfähigen Aufwendungen für die Pflege des öffentlichen Grüns fallen weitere Kosten, z. B. für den jüdischen Friedhof, die Soldatenfriedhöfe vom 1. und 2. Weltkrieg, die Schwesterngräber etc. an. Die Pflege und Sanierung wird mit den jeweiligen Fachbereichen abgestimmt. Für Arbeiten auf dem jüdischen Friedhofsteil werden beim Regierungspräsidium Zuschussanträge gestellt. Dabei werden Investitionen in der Regel mit 80 % bezuschusst. Laufende Unterhaltungskosten werden mit 20 % gefördert.

Die restlichen Kosten für Soldatenfriedhöfe etc. sind durch die Technischen Betriebe zu tragen.

VI. Fazit

Die Stadt Offenburg verfügt über ein breites, kundenorientiertes Spektrum an Bestattungs- bzw. Grabarten, auch auf den Ortsteilfriedhöfen. Aufgrund dieses großen Spektrums und der gestiegenen Anforderungen an die Grabberatung ist der zeitliche Beratungsumfang deutlich gewachsen, so dass die Friedhofsverwaltung um 0,3 Stellen auf dann 2,5 Personalstellen aufgestockt werden muss.

Die Friedhöfe sind in einem guten Zustand. Die zur Verfügung stehenden Flächen reichen mittel- bis langfristig aus, so dass kein Flächenerwerb notwendig ist.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Die Gebäudesanierung auf dem Weingartenfriedhof bildet den Investitionsschwerpunkt in den kommenden 3 - 5 Jahren. Die Kosten für diese Sanierungen sind noch detailliert zu ermitteln. Bei den vorliegenden Zahlen handelt es sich um eine erste Kostenprognose (siehe Anlage 9). Das Sanierungskonzept wird dem Technischen Ausschuss vorgestellt und beraten.

Mittelfristig muss die Erneuerung des Maschinen- und Fuhrparks sichergestellt werden. Das heißt, dass dafür in den kommenden 3 - 5 Jahren rund 160.000 EUR zur Verfügung gestellt werden müssen.

Sonstige Wünsche, die nicht aus Verkehrssicherungspflichten umgesetzt werden, können mittelfristig nicht berücksichtigt werden. Die Finanzierung des nichtgebührenfähigen Aufwands für Kulturdenkmale und erhaltenswerte Gräber erfolgt durch die Stadt.

Im Rahmen der Gesamtkalkulation ergibt sich auf der Basis seit 2013 eine Erhöhung des bisherigen Gebührenaufkommens von jährlich rd. 2 % und somit in drei Jahren rd. 6 %. Dies entspricht einem Gebührenaufkommen von insgesamt rd. 78 TEUR.

Der langfristige Pflegeaufwand wird im Zuge der allgemeinen Lohn- und Preissteigerungen ansteigen. Deshalb wurden die Gebühren für die langfristige Grabpflege (insbesondere bei Rasengräbern) um rd. 25 % angepasst. Dies entspricht bei einer Laufzeit von 20 Jahren einer durchschnittlichen Preissteigerung von 1,25 %.

Um die Quersubventionierung im TBO-Verbund langfristig nicht weiter zu erhöhen und die erforderlichen Investitionen im Friedhofsbereich leisten zu können, ist eine Anpassung unumgänglich. Weitere Kostensenkungen ohne eine Verringerung des Standards sind nicht in erheblichem Umfang möglich.

Die Kalkulation mit einem angestrebten Kostendeckungsgrad von rund 90 % soll - wie in der Gebührenanpassung vorgeschlagen - zum 01.11.2015 umgesetzt werden.

Drucksache - Nr. 104/15

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum: Technische Betriebe Offenburg Müller, Alex 9276-233 19.06.2015

Jäger, Hans-Jürgen 9338-11

Betreff: Bestattungswesen

Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der

Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2011)

Anlagen:

Anlage 1: Umsatzerlöse Friedhöfe 2012 - 2014

Anlage 2: Bestattungen Offenburger Friedhöfe 2012 – 2014

Anlage 3: Gesamtkalkulation

Anlage 4: Übersicht Friedhofsgebührenverzeichnis alt / neu

Anlage 5: Darstellung der Gebührenerhöhungen in den jeweiligen Gesamtleistungen

Anlage 6: Übersicht Bestattungskosten (regelmäßige Leistungskataloge)

Anlage 7: Entwicklung des Kostendeckungsgrades

Anlage 8: Interkommunaler Vergleich der Gebühren

Anlage 9: Maßnahmen- und Investitionsplanung Friedhöfe 2015 – 2019

Anlage 10: Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Offenburg (Friedhofsgebührenordnung)